



E-Bikes - was man wissen sollte

Sie sind voll im Trend, die E-Bikes. Gerade in unserer Gegend wird die elektrische Tretunterstützung im hügeligen Gelände quer durch alle Altersgruppen geschätzt. Doch neben allen Annehmlichkeiten sind einige Punkte zu beachten:

- Obwohl für beide unten erwähnten Fahrzeugarten keine Helmpflicht besteht, empfehlen wir den Velohelm immer freiwillig und auch auf kurzen Strecken zu tragen. Bis zu 80% unfallbedingte, schwere Hirnverletzungen können dadurch verhindert werden.
- Die „locker“ erreichbare Geschwindigkeit der E-Bikes wird durch andere Verkehrsteilnehmer unterschätzt. Dies, da sich ein E-Bike auf Distanz nicht von einem gewöhnlichen Velo unterscheiden lässt. Nicht nur Autofahrer sind davon betroffen, auch Fussgänger rechnen nicht mit der höheren Geschwindigkeiten der E-Bikes. Hier schützt Weitsicht und der Verkehrslage angepasstes Tempo vor Unfällen.
- Für 14 bis 16-Jährige ist für das Lenken eines E-Bikes immer der Führerausweis für Motorfahräder, Kategorie M, vorgeschrieben. Personen unter 14 Jahren dürfen kein E-Bike fahren.

Keinen Führerausweis benötigen Leute über 16 Jahren, wenn die Nennleistung des Elektromotors 0.25 kW nicht übersteigt respektive die Tretunterstützung bis zu einer Geschwindigkeit von maximal 25 km/h wirkt. Für diese E-Bikes genügt die Velovignette.

Elektro Fahrräder mit einer Tretunterstützung die über 25 km/h hinausgeht oder mehr als 0,25 kW Leistung ermöglichen, fallen wie bisher unter die Kategorie Motorfahräder und müssen als solche eingelöst werden, d.h. mit einem Mofa Kontrollschild (mit gültiger Vignette) und Fahrzeugausweis für Motorfahräder versehen sein. Für diese Fahrzeuge benötigen alle, auch über 16-jährige Personen, den Führerausweis für Mofa, Kat. M.

Für weiterführende Fragen wenden Sie sich bitte an den Fachhandel. Wir wünschen Ihnen viele schöne und unfallfreie Fahrten mit dem E-Bikes.

Ihre Stadtpolizei St.Gallen

